

PROF. DR. BERNHARD KEMPEN
RHEINBLICK 1, 53424 REMAGEN/OBERWINTER

RA PROF. DR. HERTA DÄUBLER-GMELIN
UNTER DEN LINDEN 12, 10117 BERLIN

PROF. DR. CHRISTOPH DEGENHART
BURGSTRASSE 27, 04109 LEIPZIG

An den
Gerichtshof
der Europäischen Union
- Kanzlei -

L- 2925 Luxemburg

vorab per Fax, 3 Seiten

15. September 2014

C - 62/14 - *Gauweiler e.a.*

(vorlegendes Gericht: Bundesverfassungsgericht - Deutschland)

In dem Vorabentscheidungsverfahren C-62/14 wird namens und im Auftrag des Beschwerdeführers zu III. des Ausgangsverfahrens, Herrn Roman Huber, und weiterer 11.692 Beschwerdeführer der

Antrag

gestellt, die mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist geboten, weil nur so der höchst komplexe tatsächliche und rechtliche Hintergrund der Vorlagefrage aufgeklärt werden kann.

Zum Kontext der Vorlagefrage gehören neben anderem die jüngsten geldpolitischen Maßnahmen der EZB vom 04. September 2014, die

bislang naturgemäß nicht thematisiert werden konnten, aus denen sich aber das kompetenzielle Selbstverständnis der EZB erst vollends erschließt. Ab Oktober 2014 wird das Eurosystem im Rahmen des "ABS purchase programme" (ABSPP) Kreditverbriefungen von Banken ankaufen, so genannte "Asset Backed Securities". In solchen Wertpapieren können Banken ihre Forderungen - wie auch die damit verbundenen Risiken - bspw. aus Unternehmenskrediten oder Hypothekendarlehen aus ihrer eigenen Bilanz auslagern und weiterverkaufen, um mit den frei gewordenen Mitteln neue Geschäfte abzuschließen. Mit dem "covered bond purchase programme" (CBPP) will das Eurosystem darüber hinaus gedeckte Schuldverschreibungen ankaufen. In der deutschen Presse ist insoweit von „Eurobonds durch die Hintertür“ die Rede („Axel Weber rechnet mit der EZB ab“, Handelsblatt vom 05. 09. 2014; „Die EZB verzerrt fundamental die Marktbedingungen“, Handelsblatt vom 08. 09. 2014; „Der Eurobond kommt durch die Hintertür“, Spiegel-Online vom 08. 09. 2014).

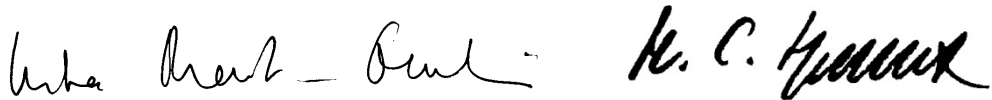
Den Beschwerdeführern ist bewusst, dass diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sind. Sie sind allerdings der Meinung, dass die allerjüngste geldpolitische Entwicklung in einem nicht zu vernachlässigenden rechtlichen Zusammenhang mit den hier verfahrensgegenständlichen „Outright Monetary Transactions“ steht und dass dieser Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung - selbstverständlich in aller gebotenen Kürze - thematisiert werden müsste.

Abschließend sei folgender Hinweis gestattet: Für die mehr als 11.000 Beschwerdeführer zu III. und für weite Teile der deutschen Öffentlichkeit wäre schlechterdings nicht nachvollziehbar, wenn in dieser

Sache ohne mündliche Verhandlung „nach Aktenlage“ entschieden würde. Dass sich der Gerichtshof in dieser Sache, die von der europäischen Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt wird, „durch die im schriftlichen Verfahren eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen für ausreichend unterrichtet hält“ (Art. 76 Abs. 2 VerfO) und deswegen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absieht, würde auf Unverständnis stoßen und nicht gerade zur Akzeptanz der späteren Entscheidung beitragen.

Remagen, 15. September 2014

Prof. Dr. Bernhard Kempen

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Herta Däubler Gmelin' and the signature on the right is 'Christoph Degenhart'. Both are written in a cursive, flowing style.

RA Prof. Dr. Herta Däubler Gmelin Prof. Dr. Christoph Degenhart